

# **Landesbibliothek Oldenburg**

## **Digitalisierung von Drucken**

77. Stück, 28.01.1917

# Gesehblatt

für das

## Herzogtum Oldenburg.

---

 XXXIX. Band. (Ausgegeben den 28. Janr. 1917.) 77. Stück.
 

---

### Inhalt:

- N<sup>o</sup>. 159. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.
- N<sup>o</sup>. 160. Höchster Gnadenerlaß vom 27. Januar 1917, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.
- 

### N<sup>o</sup>. 159.

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Löschung von Strafen im Strafregister und in den polizeilichen Listen.  
Oldenburg, den 27. Januar 1917.

---

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers in Gnaden genehmigen, daß im Strafregister und in den polizeilichen Listen alle noch nicht gelöschten Vermerke über die bis zum 27. Januar 1907 (einschließlich) von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums erkannten Strafen gelöscht werden, wenn

1. der Bestrafte keine anderen Strafen erhalten hat als Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich oder Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Arrest oder Haft oder Geldstrafe oder Verweis allein oder in Verbindung miteinander oder mit Nebenstrafen,
2. gegen den Bestraften nach dem 27. Januar 1907 bis zum heutigen Tage nicht wieder auf Strafe wegen eines Verbrechens oder Vergehens gerichtlich erkannt ist.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und beigedruckten Großherzoglichen Insignels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1917.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Dr. Schmidt.

### **N<sup>o</sup>. 160.**

Höchster Gnadenerlaß, betreffend Niederschlagung von Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern.  
Oldenburg, den 27. Januar 1917.

**Wir Friedrich August**, von Gottes Gnaden Großherzog von Oldenburg, Erbe zu Norwegen, Herzog von Schleswig, Holstein, Stormarn, der Dithmarschen und Oldenburg, Fürst von Lübeck und Birkenfeld, Herr von Jever und Kniphausen u. s. w.,

tun kund hiermit, daß Wir aus Anlaß des diesjährigen Geburtstages Seiner Majestät des Kaisers Unsern Erlaß vom 27. Januar 1916, betreffend Niederschlagung von

Untersuchungen gegen Kriegsteilnehmer und Begnadigung von Kriegsteilnehmern, dahin erweitern:

Die bisher noch nicht niedergeschlagenen und noch nicht rechtskräftig erledigten Untersuchungen gegen Personen, die vor dem heutigen Tage die Eigenschaft als Kriegsteilnehmer erlangt haben, wegen der in dem erwähnten Erlaß bezeichneten Straftaten werden niedergeschlagen, wenn die Straftaten vor dem heutigen Tage und vor der Einberufung des Täters zu den Fahnen begangen sind.

Den vorstehend bezeichneten Kriegsteilnehmern werden die vor ihrer Entlassung von den Fahnen von den Gerichten oder Verwaltungsbehörden des Großherzogtums wegen der vor der Einberufung zu den Fahnen begangenen Straftaten bis zum heutigen Tage rechtskräftig erkannten Strafen, soweit sie noch nicht vollstreckt oder erlassen sind, einschließlich der Nebenstrafen und der rückständigen Kosten in Gnaden erlassen, sofern die einzelne Strafe oder ihr noch nicht vollstreckter Teil nur in Verweis, Geldstrafe, Haft, Festungshaft bis zu einem Jahre einschließlich oder Gefängnis bis zu einem Jahre einschließlich allein oder in Verbindung mit einander oder mit Nebenstrafen besteht. Der Erlaß der Nebenstrafen erstreckt sich indessen nicht auf die nach § 42 Absatz 1 des Militärstrafgesetzbuchs von Rechts wegen eingetretenen militärischen Ehrenstrafen. Die vorstehend bezeichneten Strafen sind auch dann erlassen, wenn sie zu einer Gesamtstrafe vereinigt sind; jedoch tritt in diesem Falle der Straferlaß nur ein, wenn der Gesamtbetrag der Strafe oder sein noch nicht vollstreckter Teil das oben bezeichnete Maß nicht übersteigt.

Die Niederschlagung und der Straferlaß erfolgen unter der Bedingung, daß nicht der Täter mit Rücksicht auf eine Straftat seine Eigenschaft als Kriegsteilnehmer verloren hat oder verlieren wird; sie erstrecken sich ferner

nicht auf solche Personen, die Kriegsteilnehmer geworden sind, obwohl sie die Fähigkeit zum Dienst in dem deutschen Heere oder der Kaiserlichen Marine gemäß §§ 31, 34 des Reichsstrafgesetzbuchs, §§ 32, 33, 42 des Militärstrafgesetzbuchs verloren hatten. Soweit sich jedoch auch Fälle dieser Art zu einem Gnadenerweise eignen, wird Einzelvorschlägen auf Niederschlagung der Untersuchung oder auf Erlass oder Milderung der Strafe entgegen-  
gesehen.

Urkundlich Unserer eigenhändigen Namensunterschrift und begedruckten Großherzoglichen Insiegels.

Gegeben Oldenburg, den 27. Januar 1917.

(Siegel.)

**Friedrich August.**

Ruhstrat.

Meyer.